

GWFF Satzung nach VGG

(Stand 17.01.25)

§1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

GWFF Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH

2. Sie hat ihren Sitz in München.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Unternehmenszweck

1. Gegenstand des Unternehmens ist die treuhänderische Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen im In- und Ausland, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz in Verbindung mit den internationalen und/oder zweiseitigen Abkommen für Filmproduzenten, Fernsehproduzenten, Videogrammersteller, ausländische Schauspieler und Urheber ergeben oder auf diese übertragen sind, sowie die Verteilung der Einnahmen an die Berechtigten.

2. Die Gesellschaft ist eine Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 2 VGG. Sie ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

§3 Berechtigungsvertrag

1. Mit den einzelnen Berechtigten wird über die wahrzunehmenden Rechte und Ansprüche ein Berechtigungsvertrag abgeschlossen, wobei die Zustimmung des Berechtigten zur Wahrnehmung für jedes einzelne Recht und jedes Gebiet eingeholt und dokumentiert wird. Vor Einholung der Zustimmung informiert die Gesellschaft den Berechtigten über die ihm nach §§ 9-12 VGG zustehenden Rechte, sowie über die Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten inklusive der Abzüge für die Verwaltungskosten.

2. Der Berechtigte kann Art und Umfang der wahrzunehmenden Rechte und Ansprüche nach seiner Wahl einschränken.

3. Im Berechtigungsvertrag können auch Bedingungen für die Nutzung für nicht kommerzielle Zwecke geregelt werden.

4. Die Wahrnehmungsbedingungen der Gesellschaft regeln insbesondere die Rechte der Berechtigten aus §§ 9-12 VGG sowie die Beendigung der Rechtswahrnehmung insgesamt und den Entzug von Rechten nach Art oder Gebiet. Die Wahrnehmungsbedingungen und der Berechtigungsvertrag sind auf der Internetseite der Gesellschaft zu veröffentlichen.

5. Über die wahrzunehmenden Rechte und Ansprüche im Berechtigungsvertrag sowie über die Wahrnehmungsbedingungen beschließt die Gesellschafterversammlung mit Zustimmung des Beirats.

§4 Verteilungsgrundsätze

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt mit Zustimmung des Beirats die Verteilungspläne für die einzelnen von der Gesellschaft wahrgenommenen Rechte.
2. Die Verteilung der Einnahmen erfolgt an Berechtigte und an andere Verwertungsgesellschaften im Rahmen von Repräsentationsvereinbarungen.
3. Die Verteilungspläne haben die Bestimmungen des VGG und die folgenden Grundsätze zu beachten:
 - a) Die Verteilung erfolgt auf der Grundlage der von den Berechtigten eingereichten Meldungen.
 - b) Soweit mit angemessenen Mitteln feststellbar, hat jeder Berechtigte den auf die Nutzung seines Werkes entfallenden Anteil der zu verteilenden Beträge zu erhalten.
 - c) Soweit der individuelle Anteil der Nutzung nicht mit angemessenen Mitteln feststellbar ist, sind allgemeine Bewertungs- und Verteilungsregeln zur pauschalen Annäherung an diese Anteilsbemessung aufzustellen.
 - d) Der Verteilungsplan kann vorsehen, dass die wahrgenommenen Rechte differenziert bewertet werden. Dabei soll unter anderem nach der Art des Werkes, Produktionsjahr, Laufzeit sowie Fernseh- und AV-Nutzung differenziert werden.
 - e) Nicht verteilbare Einnahmen gem. § 30 VGG werden jeweils den Einnahmen derselben Rechtekategorie zugeordnet und im vierten Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahrs, in dem die Einnahmen erzielt wurden, ausgeschüttet.
4. Der Verteilungsplan hat die Berechtigung der Gesellschaft vorzusehen, dass die zur Deckung der Verwaltungskosten notwendigen Aufwendungen von den Einnahmen abgezogen werden und die Gesellschaft stets über genügend liquide Mittel verfügt, um auch im Falle von Rechtsstreitigkeiten über die Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen mit zahlungspflichtigen Dritten die Geschäfte der Gesellschaft nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung zu führen.
5. Bei der Verteilung des Aufkommens für die von der Gesellschaft wahrgenommenen Rechte ist § 32 VGG, der die Einrichtung von Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen sowie die Förderung kultureller Leistungen vorsieht, zu beachten. Die Mittel für diese Zwecke dürfen 10 % des Aufkommens nicht überschreiten.
6. Die Verteilungsfristen ergeben sich aus §§ 28, 46 Nr. 3 VGG.

§5 Stammkapital und –einlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt
EUR 103.000,00 (einhundertdreitausend).

2. Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder über Teile eines Geschäftsanteils kann nur mit Zustimmung der Gesellschaft erfolgen. Eine Teilung der Geschäftsanteile ist jedem Gesellschafter auch ohne Gesellschafterbeschluss gestattet, wenn dies in einer notariellen Urkunde erfolgt. Sie ist der Gesellschaft zu Beweis Zwecken unverzüglich anzuzeigen. Die Geschäftsführer haben unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in der Gesellschafterstruktur eine von ihnen unterschriebene Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, solche Veränderungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen.
3. Zum Zwecke der Neuaufnahme von Gesellschaftern sind die Gesellschafter verpflichtet, künftigen Erhöhungen des Stammkapitals zuzustimmen. Die Verpflichtung besteht nur insoweit als das Volumen aller künftigen Kapitalerhöhungen kumulativ 20 % des Stammkapitals nicht überschreitet. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, an der Kapitalerhöhung pro rata seiner Beteiligung am Stammkapital teilzunehmen.
4. Als neue Gesellschafter sind Filmhersteller aufzunehmen
 - a) die ihre Rechte umfassend in die Gesellschaft eingebracht haben, und
 - b) deren Rechte maßgeblich zum Aufkommen der Gesellschaft beitragen. Von einem maßgeblichen Beitrag ist auszugehen, wenn die eingebrachten Rechte mindestens 2% des durchschnittlichen jährlichen Aufkommens der Gesellschaft in den vorangehenden 5 Jahren erreichen.
 - c) die nicht Mitglieder oder Berechtigte konkurrierender Verwertungsgesellschaften oder Einrichtungen sind und
 - d) gegen deren Aufnahme keine sonstigen Gründe wie z.B. drohende Insolvenz, unseriöse Geschäftspraktiken oder staatsanwaltliche Ermittlungen entgegenstehen.
5. Jeder neue Gesellschafter im Sinne des Abs. 4 kann maximal einen Geschäftsanteil in Höhe seines durchschnittlichen Anteils an den jährlichen Gesamtausschüttungen der letzten 5 Jahre erwerben. Der Kaufpreis ist der Nennwert des Anteils zuzüglich eines Agios von 10%. Die bisherigen Gesellschafter sind verpflichtet, in dem sich aus Ziff. 3 ergebendem Umfang entsprechenden Kapitalerhöhungen zuzustimmen und ihre aus der jeweiligen Kapitalerhöhung resultierenden Geschäftsanteile dem neuen Gesellschafter zu verkaufen und abzutreten.
6. Die Kosten der jeweiligen Kapitalerhöhung und des Verkaufs und der Abtretung der Geschäftsanteile nach Maßgabe von Abs. 5 Satz 3 (Notar, Gericht) sind vom neuen Gesellschafter zu tragen.

§6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) Die Gesellschafterversammlung
- b) Der Aufsichtsrat
- c) Der Beirat
- d) Die Geschäftsführung

§7 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist alleine einberufungsbefugt.
2. In jedem Geschäftsjahr findet innerhalb der gesetzlichen Fristen die ordentliche Gesellschafterversammlung statt, in der insbesondere der Jahresabschluss festzustellen ist.
3. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder die Mehrheit der Gesellschafter dies verlangt.
4. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich durch die Geschäfts-führung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Einberufung hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Gesellschafterversammlung zu enthalten. Über Punkte, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und mit der Behandlung der entsprechenden Punkte einverstanden sind. Soweit nicht zwingende Vorschriften entgegenstehen, ist ein Verzicht auf alle satzungsmäßigen oder gesetzlichen Vorschriften über Form und Frist der Ladung zulässig.
5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 des Stammkapitals vertreten sind. Ist das nicht der Fall, so ist eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und Tagesordnung unverzüglich einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist dann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig. Der an Lebensjahren älteste Geschäftsführer übernimmt den Vorsitz, soweit die Gesellschafterversammlung nicht eine andere Person bestimmt.
6. Stimmrechte
 - a) Die Gesellschafterversammlung fasst Beschlüsse, soweit nicht durch Satzung oder Gesetze anderweitig vorgesehen, mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - b) Bei Beschlüssen nach § 46 GmbHG haben alle Gesellschafter je 100 Euro Kapitalanteil eine Stimme. Soweit Beschlussgegenstände nach § 46 GmbHG unter § 17 und/oder § 18 VGG fallen, gilt lit c).
 - c) Bei allen sonstigen Entscheidungen hat jeder Gesellschafter unabhängig von der Höhe seines Kapitalanteils eine Stimme. Den Altgesellschaftern steht jeweils eine zweite Stimme zu.
7. Soweit alle Gesellschafter mit der betreffenden Form der Beschlussfassung einverstanden sind und soweit nicht zwingende Formvorschriften bestehen, können Beschlüsse der Gesellschafterversammlung auch auf andere Art gefasst werden, insbesondere per E-Mail. Über jede Gesellschafterversammlung und jeden Gesellschafterbeschluss ist ein Protokoll anzufertigen.
8. Gesellschafter können sich gegenseitig oder können Dritte schriftlich zur Vertretung in einer bestimmten Gesellschafterversammlung bevollmächtigen, wobei ein Vertreter nicht mehr als 10 andere Gesellschafter vertreten kann. Die schriftliche Vollmacht ist der Geschäftsführung spätestens 10 Tage vor Sitzungsbeginn vorzulegen. Der Vertreter ist verpflichtet, entsprechend den Anweisungen des/der vertretenen Gesellschafter abzustimmen. Sofern ein Gesellschafter von der Bevollmächtigung absehen will, selbst aber an der Teilnahme verhindert ist, ist er berechtigt im Wege der Zuschaltung durch Telefon als auch im Wege einer Videokonferenz in der Gesellschafterversammlung teilzunehmen und sein Stimmrecht auszuüben, sofern er dies mindestens 14 Tage vor Beginn der Gesellschafterversammlung schriftlich verlangt.

9. Die Mitglieder des Beirats sind zu den Gesellschafterversammlungen zu laden. Sie sind berechtigt, an Sitzungen der Gesellschafterversammlung in beratender Funktion teilzunehmen, sofern sie dies mindestens 10 Tage vor der Gesellschafterversammlung schriftlich angekündigt haben. Sie erhalten Abschriften der Sitzungsprotokolle. Sofern ein Beirat an der Gesellschafterversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen will, hat er dies mindestens 14 Tage vor der Gesellschafterversammlung schriftlich zu verlangen.
10. Gesellschafterbeschlüsse können nur binnen sechs Wochen ab der Aufgabe des Beschlussprotokolls zur Post durch Klage angefochten werden.
11. Die Gesellschafterversammlung ist die Mitgliederhauptversammlung im Sinne des § 17 Abs.1 Satz 1 VGG.

§8 Befugnisse der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung hat die in § 46 GmbHG sowie §§ 17, 18 VGG vorgesehenen Befugnisse. Insbesondere beschließt sie über:
 - a) die Satzung und Satzungsänderungen
 - b) die Bestellung und Abberufung des Abschlussprüfers
 - c) Zusammenschlüsse und Bündnisse unter Beteiligungen der Gesellschaft, die Gründung von Tochtergesellschaften, die Übernahme anderer Organisationen und den Erwerb von Anteilen oder Rechten an anderen Organisationen
 - d) die Grundsätze des Risikomanagements
 - e) die Aufstellung, Ergänzung und Änderung von Verteilungsplänen
 - f) die Verwendung der nicht verteilbaren Einnahmen aus den Rechten
 - g) die allgemeine Anlagepolitik in Bezug auf die Einnahmen aus den Rechten
 - h) die allgemeinen Grundsätze für die Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten einschließlich der allgemeinen Grundsätze zur Deckung der Verwaltungskosten und gegebenenfalls der Abzüge für die Förderung kulturell bedeutender Werke und Leistungen und für den Betrieb von Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen
 - i) den Erwerb, den Verkauf und die Beleihung unbeweglicher Sachen
 - j) die Aufnahme und die Vergabe von Darlehen sowie die Stellung von Darlehenssicherheiten
 - k) den Abschluss, den Inhalt und die Beendigungen von Repräsentationsvereinbarungen
 - l) die Wahrnehmungsbedingungen
 - m) die Tarife
 - n) die Festlegung der zum Tätigkeitsbereich der Gesellschaft gehörenden Rechte
 - o) die Bedingungen, zu denen der Berechtigte jedermann das Recht einräumen kann, seine Rechte oder sonstigen Schutzgegenstände für nicht kommerzielle Zwecke zu nutzen.
 - p) Übertragung von Befugnissen auf den Aufsichtsrat

- q) Bestellung und Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung sowie über deren Vergütung und sonstige Leistungen
2. Weiterhin beschließt die Gesellschafterversammlung über
- a) die Führung von Prozessen in Grundsatzfragen und die Anrufung der Schiedsstelle
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses und des Transparenzberichts, sowie die Entlastung der Geschäftsführung
 - c) die Zustimmung zur Abtretung von Geschäftsanteilen
 - d) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen mit Gesamtprokura
 - e) Transaktionen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbereichs der Gesellschaft
3. Beschlüsse nach Absatz 1 lit. e)-h) und lit. k)-p) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Beirats. Beschlüsse nach Absatz 1 lit. q) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Beirats, soweit sie die Vergütung oder sonstigen Leistungen betreffen.

§ 9 Aufsichtsrat

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Er besteht aus sechs Mitgliedern, die von der Gesellschafterversammlung gewählt werden. Mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrats müssen Urheber oder ausländische Schauspieler repräsentieren.
2. Die Amtszeit der Aufsichtsräte beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der Gesellschafterversammlung, in der die Aufsichtsräte gewählt worden sind und endet vier Jahre später.
3. Die Aufsichtsräte wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
4. Der Aufsichtsrat wird von der Geschäftsführung mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe des Sitzungsortes und der Tagesordnung einberufen. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann die Einberufung verlangen.
5. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Stimmenthaltung gilt als Teilnahme.
6. Abgestimmt wird mit 2/3 Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wenn kein Mitglied widerspricht können Beschlüsse schriftlich oder per E-Mail im Umlaufverfahren gefasst werden.
7. Aufsichtsratsmitglieder können sich gegenseitig schriftlich zur Vertretung bevollmächtigen.
8. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Befugnisse des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung.

2. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen dem Aufsichtsrat die Befugnisse nach § 17 Abs. 1 Ziff. 3-5 und 10-14 VGG ganz oder teilweise zu übertragen.
3. Die Tätigkeit der Aufsichtsräte ist ehrenamtlich. Sie erhalten Ersatz ihrer Reisekosten und Auslagen nach den steuerlich zulässigen Höchstsätzen.

§11 Beirat

1. Die Gesellschaft hat einen Beirat. Der Beirat nimmt die Interessen derjenigen Berechtigten wahr, die nicht Gesellschafter sind, aber einen Berechtigungsvertrag mit der Gesellschaft abgeschlossen haben
2. Der Beirat hat sechs Mitglieder. Er setzt sich zu 1/3 aus von der Gesellschafterversammlung entsandten Vertretern und zu 1/3 aus Produzenten oder Vertretern von Produzenten sowie zu 1/3 aus Urhebern oder ausländischen Schauspielern oder deren Vertreter, die gem. § 12. Nr. 1 in den Beirat gewählt werden, zusammen.
3. Mit Ausnahme der von den Gesellschaftern entsandten Vertreter können Beiratsmitglieder nur natürliche Personen werden, die nicht Gesellschafter sind, aber mit der Gesellschaft einen Berechtigungsvertrag abgeschlossen haben. Beiratsmitglieder können ferner gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte von Unternehmen/Einrichtungen werden, die nicht Gesellschafter sind, aber einen Berechtigungsvertrag mit der Gesellschaft abgeschlossen haben. Weitere Voraussetzung einer Beiratsmitgliedschaft ist, dass die natürliche Person oder das Unternehmen/die Einrichtung im Zeitraum von zwei Jahren vor der Berechtigtenversammlung Gesamtausschüttungen in der Mindesthöhe von EUR 5.000,00 erhalten haben.
4. Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen, darüber hinaus, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert oder die Mehrheit der Beiratsmitglieder dies beantragt. Die Beiratsversammlungen werden durch die Geschäftsführung unter Angabe des Tagungsortes und der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen.
5. Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
6. Die Beiratsmitglieder können sich gegenseitig schriftlich zur Vertretung im Beirat bevollmächtigen. Sofern ein Mitglied von der Bevollmächtigung absehen will, selbst aber an einer Teilnahme verhindert ist, ist er berechtigt im Wege der Zuschaltung durch Telefon- oder Videokonferenz in der Beiratssitzung teilzunehmen und sein Stimmrecht auszuüben, sofern er dies der Gesellschaft 14 Tage vor der Beiratsversammlung angekündigt hat.
7. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beiratsmitgliedern, die zusammen mehr als 25% der Einnahmen repräsentieren, die die Gesellschaft in dem der Beschlussfassung vorangegangenen Geschäftsjahr erzielt hat, steht ein Vetorecht zu. Beschlüsse können auch auf andere Art gefasst werden, wenn alle Beiratsmitglieder mit der betreffenden Art der Beschlussfassung einverstanden sind. Über jede Beiratssitzung und jeden Beiratsbeschluss ist ein Protokoll zu erstellen. Eine Abschrift des Protokolls ist den Gesellschaftern zuzuleiten.

8. Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen Ersatz der Reisekosten und Tagesspesen nach den steuerlich zulässigen Höchstsätzen.

§ 12 Wahl der Beiratsmitglieder

1. Die Mitglieder des Beirats sowie zwei Ersatzmitglieder werden auf einer Versammlung der Berechtigten, die nicht Gesellschafter sind ("Berechtigtenversammlung") gewählt. Die Berechtigtenversammlung ist alle vier Jahre durch die Geschäftsführung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe des Tagungsortes und der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einzuberufen.
2. Sofern die Berechtigtenversammlung nicht etwas anderes bestimmt, leitet der an Lebensjahren älteste Geschäftsführer die Berechtigtenversammlung.
3. Die Wahl der Beiratsmitglieder und Ersatzmitglieder kann entweder einzeln oder als Blockwahl erfolgen. Der Versammlungsleiter legt die Einzelheiten des Wahlverfahrens fest. Wahlvorschläge müssen schriftlich bis spätestens sieben Tage vor dem Datum der Berechtigtenversammlung der Geschäftsführung der Gesellschaft vorliegen.
4. In der Berechtigtenversammlung hat jeder Berechtigte eine Stimme. Beschlüsse und die Wahl der Beiratsmitglieder bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
5. Das Wahlrecht kann selbst, durch einen gesetzlichen Vertreter oder durch einen gewillkürten Vertreter mit schriftlicher Vollmacht ausgeübt werden.
6. Die Amtsdauer der Beiratsmitglieder beläuft sich auf vier Jahre.
 - a) Sie beginnt für alle Mitglieder mit dem Beschluss der Berechtigtenversammlung, in der die Wahl erfolgt und endet mit der ordentlichen Berechtigtenversammlung vier Jahre später.
 - b) Scheidet ein Mitglied, gleich aus welchem Grund, vorzeitig aus dem Beirat aus, tritt ein Ersatzmitglied an seine Stelle. Repräsentiert das ausscheidende Mitglied Produzenten, so tritt der für Produzenten gewählte Ersatzbeirat an seine Stelle. Repräsentiert das ausscheidende Mitglied Urheber/ausländische Schauspieler so tritt das für diesen als Ersatz gewählte Mitglied an seine Stelle. Die Amtszeit des Ersatzmitglieds endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Amtszeit des Mitglieds endet, an dessen Stelle es tritt.
7. Werden neue Beiratsmitglieder nicht oder nicht wirksam gewählt, so verlängert sich die Amtsperiode der bisherigen Mitglieder über den Vierjahreszeitraum hinaus.
8. Zur Durchführung der Wahl kann die Berechtigtenversammlung ergänzende, insbesondere organisatorische Regelungen beschließen.

§ 13 Befugnisse des Beirats

1. Unbeschadet der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung beschließt der Beirat über die folgenden Gegenstände:
 - a) die Aufstellung, Ergänzung und Änderung von Verteilungsplänen
 - b) die Verwendung von nicht verteilbaren Einnahmen aus den Rechten

- c) die allgemeine Anlagepolitik
 - d) die allgemeinen Grundsätze für die Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten einschließlich der allgemeinen Grundsätze zur Deckung der Verwaltungskosten und gegebenenfalls der Abzüge für die Förderung kulturell bedeutender Werke und Leistungen und für den Betrieb von Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen
 - e) den Abschluss, Inhalt und Beendigung von Repräsentationsvereinbarungen
 - f) die Wahrnehmungsbedingungen
 - g) die Tarife
 - h) die Festlegung der zum Tätigkeitsbereich der Gesellschaft gehörenden Rechte
 - i) die Bedingungen zu denen der Berechtigte jedermann das Recht einräumen kann, seine Rechte oder sonstigen Schutzgegenstände zu nicht kommerziellen Zwecken zu nutzen
 - j) die Vergütung und sonstigen Leistungen der Geschäftsführung sowie des Aufsichtsrats
 - k) Übertragung von Befugnissen auf den Aufsichtsrat
2. Soweit die Befugnisse des Beirats sich mit den Befugnissen der Gesellschafterversammlung überschneiden, bedürfen Beschlüsse des Beirats zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der Zustimmung des Beirats.

§14 Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft durch jeden Geschäftsführer einzeln vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft alleine. Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB kann gewährt werden.
2. Die Geschäftsführung ist entsprechend dem satzungsgemäßen Zweck der Gesellschaft so einzurichten, dass für die Gesellschaft keine Gewinne erzielt werden.
3. Die Geschäftsführer haben die allgemeinen und besonderen Weisungen der Gesellschafterversammlung sowie Beschlüsse des Aufsichtsrats zu befolgen.
4. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, ihre Tätigkeit solide, umsichtig und angemessen zu erfüllen sowie einmal jährlich eine persönliche Erklärung gem. § 21 Abs.3 VGG gegenüber der Gesellschafterversammlung abzugeben. Sofern ein Geschäftsführer gleichzeitig auch Berechtigter ist, sind Interessenkonflikte zu vermeiden, indem dieser an keiner Beschlussfassung mitwirken darf, die seine Interessen als Berechtigtem tangiert. Unvermeidbare Interessenkonflikte sind offen zu legen. Die Gesellschafterversammlung kann hierzu nähere Bestimmungen treffen.

§15 Jahresabschluss und Bekanntmachung

1. Der Jahresabschluss ist von einem Abschlussprüfer zu prüfen. Über die Prüfung muss ein schriftlicher Bericht erstattet werden, der den Voraussetzungen des § 57 VGG entspricht. Der Bestätigungsvermerk ist im Rahmen der Veröffentlichung des Jahresabschlusses mit seinem vollen Wortlaut zu veröffentlichen.
2. Die Gesellschaft erstellt einen Transparenzbericht nach Maßgabe des § 58 VGG und veröffentlicht diesen einschließlich der Bescheinigung des Abschlussprüfers zum jährlichen Transparenzbericht gem. § 58 Nr. 3 VGG oder etwaiger Beanstandungen zusammen mit dem Bestätigungsvermerk in vollem Wortlaut ausschließlich auf ihrer Internetseite.
3. Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses erfolgt im elektronischen Bundesanzeiger.

§16 Beschwerdeverfahren

1. Für Berechtigte und Rechteinhaber sowie auch Verwertungsgesellschaften, für die die Gesellschaft im Rahmen einer Repräsentationsvereinbarung Rechte wahrnimmt, besteht ein Beschwerderecht gegenüber der Geschäftsführung, für Gesellschafter ein Beschwerderecht gegenüber der Gesellschafterversammlung, vertreten durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung.
2. Gegenstand einer Beschwerde können sein:
 - a) Aufnahme oder Beendigung der Rechtewahrnehmung
 - b) Entzug einzelner Rechte
 - c) Wahrnehmungsbedingungen zum Abschluss eines Wahrnehmungsvertrages
 - d) Bedingungen für die Aufnahme als Gesellschafter
 - e) Einziehung, Verwaltung und Verteilung der Einnahmen aus den Rechten
 - f) Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten
3. Die Behandlung einer Beschwerde setzt voraus, dass die Eingabe den Beschwerdegegenstand erkennen lässt.
4. Entscheidungen über eine Beschwerde erfolgen durch die Geschäftsführung. Sie werden dem Beschwerdeführer schriftlich mitgeteilt, wobei im Fall, dass der Beschwerde nicht abgeholfen wird, die Ablehnung zu begründen ist. Gegen die Entscheidungen einer abgelehnten Beschwerde steht den Betroffenen eine weitere Beschwerde zu, die schriftlich und mit Begründung an die Gesellschafterversammlung zu richten ist. Diese entscheidet über die Beschwerde abschließend. Für Entscheidungen von Beschwerden der Gesellschafter gilt dies entsprechend mit der Maßgabe, dass die Entscheidung durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung getroffen wird.
5. Beschwerdeverfahren sind von der Gesellschaft wirksam und zügig durchzuführen.

§17 Zugang schriftlicher Erklärungen

Für alle insbesondere in dieser Satzung vorgesehenen Mitteilungen und Erklärungen

- der Gesellschaft an die Gesellschafter
- der Gesellschafter an die Gesellschaft

- der Gesellschafter untereinander

gilt jeweils:

- a) Jeder Gesellschafter hat der Gesellschaft die Anschrift anzugeben, unter der ihm gegenüber schriftliche Erklärungen und Mitteilungen aller Art abzugeben sind
- b) Erklärungen an die Gesellschafter sind an die zuletzt der Gesellschaft gemäß a) mitgeteilten Anschriften zu richten
- c) Ist für eine Erklärung eine Frist bestimmt, so genügt zur Wahrung der Frist die rechtzeitige Aufgabe des Briefes zur Post
- d) Die schriftlichen Mitteilungen und Erklärungen sind per Einschreiben zu übersenden.

§18 Bekanntmachungen der Gesellschaft

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden nur im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Die gesetzlichen Informationspflichten nach Teil 2, Abschnitt 6 VGG bleiben unberührt.